

lateral vereinbarte völkerrechtliche Regelungen kraft besonderer innerstaatlicher Anerkennungsakte, z. B. durch Zustimmungsgesetz der Volkskammer, zu Bestandteilen der Rechtsordnung der DDR werden. Für das Staatsrecht sind als Beispiele die Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft zu nennen.

11.3. Das System des Staatsrechts

Das Staatsrecht ist wie jeder andere Zweig im Rechtssystem nicht nur eine Summe von Normen, sondern eine geordnete Normengesamtheit. *Das System des Staatsrechts kennzeichnet die nach bestimmten Kriterien geordnete und gegliederte Gesamtheit aller staatsrechtlichen Normen innerhalb des Rechtssystems der DDR.*

Für das System des Staatsrechts sind die den Gegenstand bildenden gesellschaftlichen Verhältnisse von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre in der Realität der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung vorhandene Komplexität, ihre Gliederung und ihr Zusammenhang stellen die *objektive Grundlage* für das System des Rechtszweiges dar. Da die vom Staatsrecht geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse unter spezifischen Aspekten juristisch erfaßt und gestaltet werden, kommen im System des Staatsrechts neben den objektiven auch die *subjektiven Faktoren* der gesetzgeberischen Tätigkeit des sozialistischen Staates zum Ausdruck.¹⁴

Die Systematisierung des Staatsrechts trägt zur besseren Erkenntnis der staatsrechtlichen Normen und der durch sie geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse bei. Sie ist ein effektivitätssteigernder Faktor bei der Rechts Verwirklichung und eine Hilfe für die Rechtsetzung.

Seinem Gegenstand nach ist das Staatsrecht ein sehr breiter Rechtszweig. Die ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse sind überwiegend von hoher Komplexität — z. B. Volkssouveränität, System und Kompetenz der staatlichen Organe — und stark ineinander verzahnt. Die auf diese gesellschaftlichen Verhältnisse bezogenen staatsrechtlichen Normen sind in relativ vielen Normativakten mit teilweise unterschiedlicher Rangfolge enthalten. Gewöhnlich beziehen sich auf ein Rechtsinstitut¹⁵ des Staatsrechts mehrere Normativakte. Meist werden grundsätzliche Aussagen der Verfassung durch Regelungen in Gesetzen und anderen Quellen des Staatsrechts konkretisiert. Zum Beispiel finden sich staatsrechtliche Normen zur Stellung eines Ministers in der Verfassung, in der Geschäftsordnung der Volkskammer, im Ministerratsgesetz, im Beschluß des Ministerrates über das Statut des jeweiligen Ministeriums sowie in weiteren Rechtsakten. Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe ergeben sich in vollem Umfang aus einer noch weit größeren Zahl von Normativakten. Unter diesen Bedingungen erweist sich das System des Staatsrechts als ein wichtiges Mittel, die Fülle der staatsrechtlichen Normen zu erfassen und ihre Beziehung zu bestimmten Komplexen gesellschaftlicher Verhältnisse, ihre Zugehörigkeit zu den Instituten des Staatsrechts und damit diese Rechtsinstitute selbst zu erkennen.

14 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie . . . , a. a. O., S. 453.

15 Vgl. a. a. O., S. 454 f.